

Vogtländischer Anzeiger.

17. Stück.

Freitags den 24. April 1807.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen rc. rc. rc.
Edict wegen Vermehrung der Cassenbillets und deren fortbauernenden Discontirung bei der Hauptauswechslungs - Casse zu Dresden. De Dato Dresden, den 24. März, 1807.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir zeithero wahrgenommen haben, daß die durch Unser Edict vom 6ten May 1772 und die nachfolgenden Edicte vom 30sten Decbr. 1778 und 1sten Julius 1803 in Umlauf gesetzte Summe von

1,500000 Thaler in Cassenbillets, der Bestimmung derselben, nach den, seit Einführung dieses Papiers, veränderten Zeitumständen, nicht mehr angemessen und in der That zu Leistung der damit zu bewirkenden Zahlungen unzureichend ist.

Wir haben Uns daher in dieser Rücksicht bewogen gefunden, die im Umlauf befindliche obgedachte Summe von Cassenbillets in angemessener Weise um Eine und eine halbe Million zu verstärken und bis auf die Summe von

Drei Millionen Thaler und zwar in der Maasse zu vermehren, daß annoch

600000 Billets von der Classe A. à 1 Thlr.
welche thun 600000 Thlr.
300000 Billets von der Classe B. à 2 Thlr.
welche thun 600000 Thlr.
und

60000 Billets von der Classe C. à 5 Thlr.
welche thun 300000 Thlr.

960000 Stück Cassenbillets, welche thun 1,500000 Thlr.

creiret werden, diese neu zu creirenden Cassenbillets aber ebenderselben auf Unsre Landaccis einkünfte gestellten Sicherheit, welche für die zeitherigen Cassenbillets im Eingangsgedachten Edicte vom 6ten May 1772 §. 1. bestimmt ist, genießen sollen. Wie nun solchemnach die ganze Summe der im Umlauf befindlichen Cassenbillets künftig in

1,300000 Billets von der Classe A. welche thun 1,300000 Thlr.

550000 Billets von der Classe B. welche thun 1,100000 Thlr.

und
120000 Billets von der Classe C. welche thun 600000 Thlr.

1,970000 Stück Cassenbillets, welche thun 3,000000 Thlr.

bestehen wird; also finden Wir übrigens für gut, bei dieser angeordneten Vermehrung der Cassenbillets, annoch folgendes festzusetzen und zu verordnen.

§. 1.

Die neu creirt werdenden Cassenbillets werden solchemnach in fortlaufenden Nummern, also, daß

Litt. A. mit 700001 anf. und mit 1,300000 aufh.

• B. • 250001 • • • 550000 •
und

• C. • 60001 • • • 120000 •

übrigens bloß unter den nach der Handschrift gefer-